

Richtlinien über die Vergabe von städtischen Grundstücken in Weilheim i.OB

I. Grundsätzliches

Zur Bewerbung berechtigt sind nur volljährige Bewerber, die

- Deutsche
- oder EU-Bürger

sind und mindestens

- **2 Jahre**

in Weilheim wohnhaft sind bzw. waren oder mindestens

- **5 Jahre**

in Weilheim einer hauptberuflichen Beschäftigung (Vollzeit bzw. mind. 50 % der reg. Arbeitszeit) nachgehen.

Bei der Ermittlung zählen alle in Weilheim verbrachten Zeiten.

An die berechtigten Bewerber werden Fragebögen ausgegeben, die innerhalb einer bestimmten Frist ausgefüllt und mit den entsprechenden Nachweisen versehen, bei der Stadt einzureichen sind.

Aufgrund der im Fragebogen gemachten Angaben werden entsprechend der in Ziffer III aufgeführten Punkteliste Punkte vergeben.

Damit ergibt sich eine Rangreihe der Bewerber.

Die höchste Punktzahl erhält die Platzziffer 1. Die Eingruppierung in die Rangreihe von Bewerbern mit gleicher Punktzahl erfolgt durch Verlosung innerhalb der Bewerber mit gleicher Punktzahl.

Die Grundstücke bzw. Einheiten werden dann vom Stadtrat vergeben.

Wünscht ein Bewerber das durch Losentscheid auf ihn gefallene Grundstück nicht, bleibt ihm das Grundstück nach Abschluss der Vergabe zwei Wochen reserviert. Er hat damit die Möglichkeit, innerhalb des „unzufriedenen“ Bewerberkreises zu dem von ihm gewünschten Grundstück zu kommen.

Die Stadt leistet bei diesen Tauschverhandlungen Hilfestellung.

Macht er nach dieser Frist von dem Angebot nicht Gebrauch, so scheidet er aus dem Vergabeverfahren endgültig aus.

Bleiben dadurch aus dem ersten Vergabedurchgang mehrere Grundstücke übrig, so werden sie nach dem gleichen Verfahren unter den nachfolgenden Bewerbern ausgelost.

Jeder Bewerber kann vor, während und nach Abschluss des Losverfahrens seine Bewerbung zurückziehen.

Die Bewerber haben innerhalb von 18 Werktagen ab Verlosung einen Finanzierungsnachweis beizubringen.

Der Stadtrat behält sich vor, in besonderen Fällen abweichend von diesen Richtlinien zu entscheiden.

II. Kaufbedingungen

Die Stadt erhält ein Rückkaufrecht für den Fall, dass

- a) der Käufer innerhalb von zwei Jahren nach Baureife des Grundstücks mit dem Bau des Hauses nicht begonnen bzw. innerhalb von fünf Jahren nach Baureife des Grundstücks das Gebäude nicht bezugsfertig (mit Aufbringung des Außenputzes) erstellt hat;
- b) der Käufer innerhalb von zehn Jahren nach Verbriefung des Grundstücks das Objekt weiter verkauft, weiter vermietet bzw. weiter überlässt. Der Käufer ist verpflichtet, der Stadt eine derartige Veränderung anzuzeigen;
- c) in dem Fragebogen, der zur Ermittlung der Punktezahl dient, unrichtige Angaben gemacht wurden.

Der Rückkauf des Grundstücks erfolgt dabei zu dem Preis, zu dem es der Eigentümer von der Stadt erworben hat. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Sollte ein Grundstück zwischenzeitlich bebaut sein, so wird der Rückkaufswert des Hauses durch den Gutachterausschuss des Landkreises Weilheim-Schongau für beide Teile verbindlich ermittelt.

Für den Fall, dass ein Rückkaufrecht nach Buchstabe c) eintritt, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 € fällig, unabhängig davon, ob das Rückkaufrecht ausgeübt wird oder nicht.

Anstelle des Rückkaufrechtes kann die Stadt vom Erwerber eine Aufzahlung auf den vereinbarten Kaufpreis verlangen.

Die Aufzahlung beträgt **100 €/m²**

Der Aufpreis ermäßigt sich für jedes volle Kalenderjahr, welches nach dem **31.12.2010** bis zum Eintritt des Rückkaufrechtes vergangen ist, um jeweils 10 %.